

Vereinsatzung

Tischtennisclub

Beuren an der Aach 1980 e. V. (TTC Beuren a. d. Aach e.V.)

§ 1

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat in erster Linie den Zweck, den Tischtennissport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
2. Der Verein bezweckt darüber hinaus die Pflege und Förderung des allgemeinen Sports, insbesondere im Bereich der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebs.
 - b) Durchführung von Trainingsstunden unter der Leitung von Übungsleitenden
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften.
 - d) Teilnahme an Turnieren.
4. Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen sind möglich.

§ 2

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Tisch-Tennis-Club Beuren an der Aach 1980 e.V. (TTC Beuren a. d. Aach e.V.)
und hat seinen Sitz in 78224 Singen, Ortsteil Beuren an der Aach.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 1 dieser Satzung durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Fachverbandes Tischtennis Baden-Württemberg e.V. (TTBW).
3. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für den Ersatz von Auslagen auf Grund von Aufwendungen im Rahmen des Trainings- und/oder Wettkampfbetriebs.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder die Sache betreffend durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede/jeder gut beleumundete Freund*in des Tischtennis und der übrigen, vom Verein angebotenen sportlichen Aktivitäten werden.
2. Die Mitgliedschaft umfasst:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Ehrenvorstand.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01 eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
7. Zum Ehrenvorstand können langjährige Mitglieder des Vorstandes ernannt werden, wenn sie sich in ihrer Funktion in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
8. Die Mitgliedschaft nach Ziff. 2 a) und b) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; die Mitgliedschaft nach Ziffer 2 c) ist beim Vorstand zu beantragen und vom gesetzlich Vertretenden zu unterzeichnen. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der/die Antragsteller*in die Satzung des Vereins an.
9. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied; im Falle von Ziff. 2 d) und e) entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen. Nur diejenigen Mitglieder, die in weiteren Tischtennisvereinen spielberechtigt sind, haben an den Vereinsmeisterschaften des TTC Beuren keine Startberechtigung.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätte des Vereins unter Beachtung der Hausordnung zu den vorgeschriebenen Zeiten zu benutzen.
4. Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung fest gesetzten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren jährlich im Voraus zu entrichten. Damit verbunden ist die Verpflichtung zur Ausstellung einer Einzugsermächtigung.
5. Wird die mit Bankeinzug eingezogene Forderung des Vereins vom Kreditinstitut des Mitglieds nicht eingelöst oder zurückgegeben oder die Forderung aus anderen Gründen nicht fristgerecht beglichen, wird das Mitglied angemahnt. Die hierdurch entstandenen Kosten einschließlich der Gebühren für eine Rücklastschrift werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Die Mitglieder dürfen aus finanziellen Überschüssen des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten.
8. Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
2. Die Austrittserklärung nach Ziff. 1a) ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und hat schriftlich (Brief oder E-Mail) mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Der Ausschluss nach Ziff. 1b) kann erfolgen:
 - a) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter 3-maliger Mahnung unter Androhung des Vereinsausschlusses mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) Wegen grobem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.
4. Über den Ausschluss nach Ziffer 3 entscheidet der Vorstand. In besonders gelagerten, gravierenden Einzelfällen kann er einen Ausschluss mit sofortiger Wirkung verfügen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter www.ttc-beuren.de und durch Aushang an der Informationstafel im Foyer des Gemeindezentrums CURANA in der Eichbühlstraße 22a in 78224 Singen, Ortsteil Beuren an der Aach.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern hierfür wichtige Gründe vorliegen.
5. Der Vorstand hat auf Antrag von 2/3 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Alle Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfenden für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfenden dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfenden und Erteilung der Entlastung.
 - d) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - g) Beschlussfassung über einen Zusammenschluss mit anderen Vereinen.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge. Sie beschließt über diese Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen (§ 14) oder die Auflösung des Vereins (§ 15) betreffen.

§ 11

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung.
4. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfenden erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfenden ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer*in
 - d) dem/der Schriftführer*in
 - e) dem/der 1. Kassier*in
 - f) dem/der 2. Kassier*in
 - g) dem/der Sportwart*in Tischtennis und dessen/deren Vertreter*in
 - h) dem/der Sportwart*in Freizeitsport
 - i) dem/der Jugendwart*in und dessen/deren Vertreter*in
 - j) einem/einer Beisitzer*in Tischtennisport
 - k) einem/einer Beisitzer*in Kinder- und Jugendsport
 - l) einem/einer Beisitzer*in Freizeitsport Damen
 - m) einem/einer Beisitzer*in Freizeitsport Herren
 - n) einem/einer Beisitzer*in Seniorensport
 - o) einem/einer Beisitzer*in Veranstaltungen
 - p) einem/einer Beisitzer*in passive Mitglieder
 - q) dem/der Gerätewart*in

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende*n, im Verhinderungsfall durch den/die 2. Vorsitzende*n, einzuberufen.
3. Die Einladung hat mit Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung ist außerdem die Anwesenheit von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands Voraussetzung.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des/der 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.
6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der 1. Vorsitzenden bzw. im Falle von dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in bzw. dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
7. Alle Niederschriften sind aufzubewahren.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung kommissarisch eine/n Nachfolger*in bestimmen.
9. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Ausschüsse bilden und die hierfür erforderlichen Mitglieder benennen.

§ 13

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer*in
 - d) dem/der 1. Kassier*in
 - e) dem/der Schriftführer*in
 - f) dem/der Sportwart*in Tischtennis
 - g) dem/der Sportwart*in Freizeitsport
 - h) dem/der Jugendwart*in
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse des Vorstands.
3. Der/die Kassier*in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Dies gilt auch für den/die 2. Kassier*in, die Kassenprüfenden und die Beisitzenden (aktiv und passiv). Sie bleiben so lange im Amt, bis ein gesamter neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des gesamten Vorstands ist möglich.
5. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Über die in diesen Sitzungen gefassten Beschlüsse wird der Vorstand unterrichtet.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Jede*r ist allein vertretungsberechtigt. Verbindlichkeiten in einer Höhe von über 1.000 € (in Worten: eintausend Euro) im Einzelfall bedürfen zusätzlich eines Vorstandsbeschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes nach Ziffer 1.
7. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters bzw. der Sitzungsleiterin.
8. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Mitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Satzungsänderungen müssen auf der Einladung zur Mitgliederversammlung innerhalb der Tagesordnung aufgeführt sein. Darüber hinaus soll die neue Satzung den Mitgliedern bereits vor der Mitgliederversammlung auf geeignete Weise zur Kenntnis gegeben werden.

§ 15

Vereinsauflösung

1. Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Gültigkeit

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.10.2020 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Singen-Beuren, 16.10.2020

Harry Olma
(1. Vorsitzender)

Uwe Maier
(2. Vorsitzender)

Historie

Die Ursatzung wurde am 07.04.1984 errichtet

Die Änderungen der § 5 – 9 und § 14 der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.04.1992.

Die Änderung der §§ 7 und 8 der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.1996.

Die Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2002.

Die Änderung des § 12 Abs. 1 der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2004.

Die Änderung des § 3 Nr. 7 der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2009.

Die Änderung der §§ 12 Nr. 1 und 13 Nr. 1 erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.04.2010.

Die Änderung der § 2 Nr. 1 und 2, § 3 Nr. 2, § 5 Nr. 2, 4 und 5, § 6 Nr. 2, § 7 Nr. 1, § 9 Nr. 1 und 2, § 11 Nr. 5, § 12 Nr. 1 und § 13 Nr. 1 erfolgte wie auch die geschlechtsneutrale d.h. gendergerechte Anpassungen der Satzung ohne inhaltliche Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.10.2020.